

RS Vwgh 1992/12/3 92/18/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Der Nachweis der Zustimmung des verantwortlichen Beauftragten zu seiner Bestellung kann auch durch eine Zeugenaussage erbracht werden, sofern dieses Beweismittel schon vor der Begehung der Tat vorhanden war. Hiefür kommt auch eine entsprechende Aussage des verantwortlichen Beauftragten selbst in Betracht.

Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180313.X04

Im RIS seit

03.12.1992

Zuletzt aktualisiert am

01.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at